Rechtssache C-520/20

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

16. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad Silistra (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Oktober 2020

Kläger:

DB

LY

Beklagter:

Nachalnik na Rayonno upravlenie Silistra pri Oblastna direktsia na Ministerstvo na vatreshnite raboti

ARBEITSDOKUMENT

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verfahren zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Anordnung gemäß Art. 84 Abs. 8 des Zakon za ministerstvoto na vatreshnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, im Folgenden: ZMVR) auf Herausgabe eines Kraftfahrzeugs, das im Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ausgeschrieben und dessen Herausgabe schriftlich beantragt worden ist

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 39 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II). Die Vorlage erfolgt gemäß Art. 267 AEUV.

Vorlagefrage

Ist Art. 39 und insbesondere Art. 39 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) dahin auszulegen, dass er eine nationale Regelung und Verwaltungspraxis zulässt, wonach das zuständige vollziehende Organ, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die in das SIS eingegebene Ausschreibung nicht von den Zwecken, zu deren Erreichung sie registriert wurde, und insbesondere nicht von denjenigen des Art. 38 Abs. 1 erfasst wird, die Vollziehung ablehnen kann und muss?

Unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), Erwägungsgrund 5, Art. 1, 2, 52

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), Art. 1, 2, 36, 38, 39, 49

Nationale Vorschriften

Zakon za ministerstvoto na vatreshnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten), Art. 84, 120, 121, 122 und 123

Naredba Nr. 8121з-465 za organizatsiata i funktsioniraneto na Natsionalnata Shengenska informatsionna sistema na Republika Bulgaria (Verordnung Nr. 8121h-465 über die Organisation und den Betrieb des Nationalen Schengener Informationssystems der Republik Bulgarien), Art. 3 und 7

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1 Am 6.3.2017 erwarb der Kläger DB in Varna (Bulgarien) von AB aus Varna einen PKW mit einem schriftlichen Vertrag über den Kauf eines Kraftfahrzeugs und notarieller Beglaubigung der Unterschriften nach Art. 144 Abs. 2 des Zakon za dvizhenieto po patishtata (Straßenverkehrsgesetz). Am 7.3.2017 wurde das Fahrzeug bei der Regionaldirektion des Innenministeriums Silistra, Referat „Verkehrspolizei“, zugelassen und erhielt ein Kennzeichen. Vor dem Kauf wurden die möglichen Abfragen zum Vorliegen von Belastungen der Sache in öffentlichen Registern durchgeführt, und die zuständigen Dienststellen nahmen bei der Zulassung die einschlägigen Abfragen vor, nämlich ob das Auto im Zusammenhang mit Strafverfahren im Inland ausgeschrieben ist, und führten die

ARBEITSDOKUMENT

Abfragen in den Datenbanken von Interpol und im Schengener Informationssystem durch. Das Fahrzeug wurde als gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten erworben. Die entsprechenden Steuern, Pflichtversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben wurden bezahlt.

2 Am 24.5.2017 wurde im nationalen Schengener Informationssystem (im Folgenden: N.SIS) von Norwegen eine Ausschreibung eingegeben und registriert, bei der als Suchgrund „Sache – gestohlen, unterschlagen oder sonst abhanden gekommen“ angegeben und das Fahrzeug, auch durch die Rahmennummer, ordnungsgemäß individualisiert war.

3 Am 26.5.2017 bemerkte ein Polizeiinspektor auf einem Parkplatz in Silistra (Bulgarien) das Fahrzeug, das ein bulgarisches Kennzeichen trug und auf DB zugelassen war. Nach Abfrage im Automatisierten Informationssystem „Ermittlungstätigkeit“ – N.SIS II wurde festgestellt, dass die Rahmennummer vollständig mit dem gesuchten Fahrzeug, das von Norwegen ausgeschrieben worden war, übereinstimmte. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde zusammen mit seiner Zulassungsbescheinigung, Teil 2, gemäß Art. 84 Abs. 3 ZMVR mit Protokoll der Rayonno upravlenie na politsiata – Silistra (Bezirkspolizeiverwaltung Silistra) beim Kläger DB beschlagnahmt.

4 Es wurde das Formular 38 (Fahrzeug) – Formular für den Informationsaustausch mit dem SIRENE-Büro bei Feststellung eines Treffers bei einer Sache, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in einem Strafverfahren gesucht wird – ausgefüllt und unverzüglich bei der Direktion „Internationale operative Zusammenarbeit“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Referat „SIRENE“, eingereicht.

5 Der Informationsaustausch mit dem SIRENE-Büro Norwegen wurde durchgeführt, und der Leiter der Bezirkspolizeiverwaltung Silistra erließ die streitgegenständliche Anordnung auf Herausgabe der Sachen. Diese wurden beschlagnahmt und im Protokoll über die Beschlagnahme aufgeführt. Aus der Begründung der Anordnung geht hervor, dass das betreffende Fahrzeug vom SIRENE-Büro Norwegen im Zusammenhang mit der Straftat Betrug/Untreue zur Fahndung ausgeschrieben wurde, die am 23.12.2014 in Hordaland (Norwegen) begangen und am 20.3.2017 bei der Polizei in Oslo angezeigt worden war.

6 Die Gesellschaft SANTANDER CONSUMER BANK (Norwegen) gab an, dass sie an der Herausgabe des Fahrzeugs interessiert sei, und beauftragte das Unternehmen LINDORFF AS (Norwegen) mit einer Vertreterin in Bulgarien, der „Plam“ EOOD mit satzungsmäßigen Sitz in Dobrich, vertreten durch den Geschäftsführer CD, die Sache entgegenzunehmen.

7 Am 6.6.2017 beantragte die „Plam“ EOOD, Dobrich, über ihren Geschäftsführer CD bei der beklagten Behörde, Maßnahmen zur Übergabe des Fahrzeugs zu ergreifen. Die Polizeibehörde stellte einen förmlichen Antrag beim Direktor der Direktion „Internationale operative Zusammenarbeit“ des Ministeriums für Innere

ARBEITSDOKUMENT

Angelegenheiten in Sofia auf Übermittlung des förmlichen Antrags auf Herausgabe der Sache durch den Staat, der diese zur Fahndung ausgeschrieben hat. Am 4.7.2017 wurde das betreffende Fahrzeug mit Protokoll an CD herausgegeben.

8 Auf die Strafanzeige von DB gegen den Verkäufer des Fahrzeugs, AB, wurde bei der Bezirksstaatsanwaltschaft Varna eine Akte zu den nach Art. 145 Abs. 1 Nr. 3 des Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz) angeordneten Ermittlungen angelegt. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Ausgangsverfahren stand nicht fest, dass eine strafbare Handlung vorliegt.

9 Am 13.8.2019 stellten die Kläger bei der betreffenden Polizeibehörde einen Antrag auf unverzügliche Herausgabe des Fahrzeugs, da sie unter Berufung auf Art. 84 Abs. 9 ZMVR der Auffassung sind, dass die Beschlagnahme des Fahrzeugs zwangsweise und von Anfang an ohne tatsächliche und rechtliche Grundlage vorgenommen worden sei. Die ausdrückliche Ablehnung dieses Antrags fochten sie vor dem Administrativen sad Silistra (Verwaltungsgericht Silistra) an, bei dem ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Dieses ist bis zur Entscheidung über den Ausgangsrechtsstreit ausgesetzt worden.

10 Die Kläger versuchten, vor den ordentlichen Gerichten gegen die „Santander Consumer Bank“ AS (Norwegen), zu klagen, wobei sie hilfsweise zivilrechtliche Ansprüche auf der Rechtsgrundlage des Art. 108 des Zakon za sobstvenostta (Eigentumsgesetz) (dingliche Klage) und Art. 57 Abs. 2 des Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge) (bei Enteignung, Verlust usw. des streitgegenständlichen Fahrzeugs) geltend machen. Das beim Okrazhen sad Silistra (Bezirksgericht Silistra) eingeleitete Zivilrechtsverfahren wurde jedoch eingestellt, weil es an der Zuständigkeit des bulgarischen Gerichts für die Prüfung und Entscheidung über die bei ihm anhängige Streitigkeit fehlt.

11 Derzeit fechten die Kläger vor dem vorlegenden Gericht die streitige Anordnung auf Herausgabe des bei ihnen beschlagnahmten Fahrzeugs an Norwegen an. Aus der zu den Akten gereichten Mitteilung vom 20.3.2017 und internationalen Suchanfrage für das Kraftfahrzeug der Marke „VOLKSWAGEN“ der Regionalpolizei Hordaland, Königreich Norwegen, das der in Rede stehenden Ausschreibung im N.SIS II auf Herausgabe des Fahrzeugs zugrunde liegt, geht hervor, dass der bulgarische Staatsangehörige EF am 23.12.2014 bei der Santander Consumer Bank AS einen Kreditvertrag unterzeichnete, um ein Darlehen zur Finanzierung des Kaufs eines Fahrzeugs „Volkswagen Passat“, Modell 2014, aufzunehmen. Der Vertrag wurde geschlossen und der Verkaufsplan vereinbart. Am 23.12.2014 wurden Eigenwechsel ausgestellt, und am 6.1.2015 wurde der Verkaufsplan (Rückzahlung des Darlehens) im Grundbuch eingetragen. Der Darlehensbetrag beläuft sich auf 421 840 norwegische Kronen (NOK), wobei gegen den Schuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich des ausstehenden Kapitalbetrags in Höhe von 213 679 NOK ergriffen wurden. Aus

ARBEITSDOKUMENT

der Erklärung der Santander-Bank über die „Kündigung des Darlehens … und Erklärung des Eigentums“ ergibt sich, dass die letzte Zahlung am 26.2.2016 erfolgte. Zum Monat Mai 2016 stellte der Schuldner die Rückzahlung des Darlehens ein, und die Bank leitete die Akte an die Lindorff AS zur Einziehung der Forderungen weiter. Am 13.5.2016 wurde eine Aufforderung zur freiwilligen Zahlung und Mitteilung über die Zwangsvollstreckung übermittelt. Der Schuldner teilte dem Unternehmen mit, dass sich das Fahrzeug in Bulgarien befinde. Der Restbetrag wurde angegeben, und eine Reihe von Bedenken bezüglich des Vorliegens einer Straftat wurden angeführt. Es wurden Bedenken geäußert, dass ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch stattgefunden habe. Daher wurde bei der Polizei eine internationale Suchanfrage über die Systeme und Möglichkeiten von Schengen, Interpol und Autosys u. a. beantragt. Es wurde die Bereitschaft erklärt, eine zivilrechtliche Klage im Zusammenhang mit einem etwaigen Strafverfahren zu erheben, wobei vom Anwalt ein Schriftsatz unterzeichnet wurde, der im Ausgangsverfahren von der Bevollmächtigten, der EOOD „Plam“, Dobrich, vorgelegt wurde, in deren Besitz sich das fragliche Fahrzeug faktisch befindet. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts liegen hier typische privatrechtliche Beziehungen zwischen der norwegischen Bank und ihrem Kunden/Darlehensnehmer vor, doch die geäußerten Bedenken, dass Straftaten begangen wurden, werden im Verfahren nicht durch die Akten der Strafverfolgungsbehörden oder der Anklagebehörden bestätigt. Der Verkäufer des Fahrzeugs des Klägers ist nicht die Person EF, die das Darlehen bei der norwegischen Bank aufgenommen und dessen Rückzahlung eingestellt hat, sondern ein in Bulgarien ordnungsgemäß eingetragener Eigentümer. Das vorlegende Gericht meint, dass der Schluss, dass ein zivilrechtliches Verhältnis im Zusammenhang mit einem notleidenden Bankkredit und kein strafrechtliches Verfahren vorliegt, auch dadurch gestützt wird, dass auch in anderen ähnlichen Verfahren gesuchte Fahrzeuge durch dieselbe bevollmächtigte Vertreterin in Bulgarien, nämlich die „Plam“ EOOD, Dobrich, deren Tätigkeit einer „Inkassotätigkeit“ zur Eintreibung privater Außenstände entspricht, an Kreditinstitute in verschiedenen Ländern (u. a. Norwegen, Island, Belgien) herausgegeben wurden.

12 Im Verlauf des Verfahrens hat das vorlegende Gericht den Beklagten aufgefordert, eine offizielle Antwort der norwegischen Polizeibehörden auf die Fragen vorzulegen, ob in Norwegen ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Fahrzeug eingeleitet wurde, wann und wegen welcher Straftat es eingeleitet wurde und in welcher Phase es sich befindet. In der mündlichen Verhandlung wurde ein Schreiben des Leiters des Referats „SIRENE“ der Direktion „Internationale operative Zusammenarbeit“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass „die Akte und die Ermittlungen am 10.7.2017 geschlossen wurden, weil das Fahrzeug aufgefunden und nach Norwegen zurückgebracht worden war“.

ARBEITSDOKUMENT

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

13 Die Kläger machen geltend, dass die Polizeibehörde hier als Gericht gehandelt und über eine dingliche Streitigkeit entschieden habe. Die angefochtene Anordnung sei zu Unrecht auf Art. 84 Abs. 8 ZMVR gestützt worden, weil das Rechtsverhältnis zwischen dem norwegischen Kreditinsitut, das sich als Eigentümer des Fahrzeugs bezeichne, und dem Darlehensnehmer, der seine Schuld mit dem auf Kredit gekauften Fahrzeug gesichert und nicht mehr bedient habe, nicht unter Art. 100 Abs. 3 Buchst. a des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 und den Beschluss 2007/533/JI falle. Der Anwendungsbereich des rechtlichen Rahmens bestimme sich nach Art. 2 dieses Beschlusses und beschränke sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit in Strafsachen. Dazu gehöre die hier zu prüfende Frage nicht. Lägen die Voraussetzungen für die Annahme und Registrierung der Ausschreibung des PKW, die Norwegen im N.SIS vorgenommen habe, nicht vor, sei der anschließende Austausch zusätzlicher Daten über die „SIRENE“-Büros der beiden Staaten bzw. die Suche und Herausgabe des streitgegenständlichen PKW an Norwegen über den bevollmächtigten Vertreter in Bulgarien unzulässig.

14 Dies sei die zentrale Streitfrage der Rechtssache. Sie müsse im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gelöst werden, indem stichhaltige Beweise dafür vorgelegt würden, dass in Norwegen ein Strafverfahren geführt werde, das das streitgegenständliche Fahrzeug betreffe. Das Verhalten des (den Klägern unbekannten) Darlehensnehmers sei als „schwerer Betrug“, „Untreue“ usw. eingestuft worden, aber solche Rechtbeziehungen (Nichterfüllung des Bankkreditvertrags) stellten nach nationalem Recht keinen Straftatbestand dar. Sie würden mit zivilrechtlichen Methoden geregelt, und zwar unmittelbar durch Vollstreckungsverfahren (die nach den Angaben in den Akten in Norwegen geführt würden) und gegebenenfalls durch Klagen nach dem Handelsrecht oder dem allgemeinen Zivilrecht. Die Nichtrückzahlung eines Kredits sei keine strafbare Handlung nach nationalem Recht, so dass es keine Grundlage für die Registrierung der fraglichen Ausschreibung im N.SIS II gebe.

15 Die Kläger weisen ferner darauf hin, dass ihnen die hier streitige Anordnung des Leiters des Bezirkspolizeiverwaltung Silistra auf Herausgabe der gesuchten Sache nicht einmal übermittelt worden sei. In Anbetracht des geltenden nationalen Rechts sei die so beschriebene Situation im Ausgangsverfahren präjudiziert, weil die Polizeibehörde in ihrer Entscheidung gebunden sei, und der Schutz der Rechte der etwaigen gutgläubigen Besitzer, deren Gutgläubigkeit im Ausgangsverfahren konkret geprüft werde, bleibe gänzlich ungeregelt.

16 Die Kläger sind außerdem der Ansicht, dass das rechtswidrige Handeln der Polizeibehörden eine „Konfiskation“ zur Folge habe. Diese Zwangseinziehung, die nach Art. 84 Abs. 1 ZMVR nur „vorübergehend“ sei, verwandele sich in eine dauerhafte Enteignung, da es keine Rechtsbehelfe für den Besitzer gebe, bei dem das Fahrzeug beschlagnahmt worden sei. Deshalb hätten sie einen detaillierten und begründeten Antrag gestellt, das Verfahren vor dem Administrativen sad

ARBEITSDOKUMENT

Silistra (Verwaltungsgericht Silistra) auszusetzen und ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

17 Die beklagte Polizeibehörde macht geltend, dass sie im Einklang mit dem Gesetz und dem in dieser Rechtssache festgestellten Sachverhalt gehandelt habe. Sie hält das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof für gegenstandslos, weil das einschlägige nationale und Unionsrecht die Vorlagefrage eindeutig beantworteten, und zwar so: Immer wenn eine Sache im N.SIS II zur Fahndung ausgeschrieben sei und diese Sache anhand der Ausschreibung genau identifiziert worden sei, müsse sie an das ausschreibende Land herausgegeben werden, sofern innerhalb der Verfahrensfristen ein entsprechender Antrag gestellt worden sei. Sie führt nicht aus, wie es mit den Rechten etwaiger gutgläubiger Besitzer an der streitigen Sache steht.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

18 Der Streit zwischen den Parteien betrifft die vom Leiter der Bezirkspolizeiverwaltung Silistra erlassene Anordnung auf Herausgabe der gemäß Art. 84 Abs. 1 ZMVR beschlagnahmten Sache und insbesondere die Frage, ob im N.SIS II eine Ausschreibung der norwegischen Behörden registriert ist, die von den Zielen des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI erfasst wird.

19 Gemäß Art. 100 des Schengener Durchführungsabkommens werden in das SIS Daten in Bezug auf Sachen aufgenommen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden, d. h. allein zu dem Zweck, die strafrechtliche Verantwortlichkeit verdächtiger Personen festzustellen, und nicht dazu, privatrechtliche Streitigkeiten rasch zu entscheiden.

20 In Anbetracht des Ziels des Formulars 38 (Fahrzeug) – Formular für den Informationsaustausch mit dem SIRENE-Büro bei Feststellung eines Treffers bei einer Sache, die zur SICHERSTELLUNG oder BEWEISSICHERUNG in einem Strafverfahren gesucht wird – und angesichts der für die nationale zuständige Behörde ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten in Art. 49 des Beschlusses 2007/533/JI, der (teilweise) durch Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 8121h-465 des Ministeriums für Innere Angelegenheiten in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurde, ist das vorlegende Gericht der Überzeugung, dass es kein anderes legitimes Ziel, zu dessen Erreichung Sachfahndungsausschreibungen im SIS registriert werden, gibt außer die Strafverfolgung im Hinblick auf die Erreichung des allgemeinen Ziels des Schengen-Besitzstands, das darin besteht, für alle europäischen Bürger, einschließlich der Kläger in der vorliegenden Rechtssache, ein hohes Maß an Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten. Unmittelbare Anwendung sollten (in Anbetracht des im Formular ausdrücklich angegebenen Ziels) hier Art. 38 „Ausschreibungsziele und -bedingungen“ und Art. 39

ARBEITSDOKUMENT

„Maßnahme aufgrund einer Ausschreibung“ des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation finden.

21 In diesem Zusammenhang ist das vorlegende Gericht in Anbetracht des auf seine ausdrückliche Aufforderung vorgelegten Schreibens des Leiters des Referats „SIRENE“ der Direktion „Internationale operative Zusammenarbeit“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, aus dem hervorgeht, dass die norwegischen Behörden nach der Rückführung des Fahrzeugs die Akte geschlossen haben, der Auffassung, dass keine schlüssigen und sicheren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausschreibung gemäß dem Regelungsziel nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und den Art. 1 und 2 des Beschlusses 2007/533/JI in das SIS eingegeben wurde.

22 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts liegen keine geeigneten und hinreichend verlässlichen Beweise dafür vor, dass in Norwegen überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, weshalb die Ausschreibung im SIS außerhalb des Anwendungsbereichs nach Art. 2 des Beschlusses 2007/533/JI liegt. Das mit der Einrichtung des SIS II verfolgte und sich aus Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 ergebende Ziel liegt ebenfalls nicht vor. Mit der grundlegenden Idee der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit in gegenseitigem Vertrauen lässt sich ein Fall ungeregelter zivil- oder handelrechtlicher Beziehungen wie der hier vorliegende nicht vereinen. Die Rechte der Gläubiger werden in der Regel durch die nationalen Rechtsordnungen stark geschützt, indem sie über Möglichkeiten zur raschen Einleitung der Zwangsvollstreckung verfügen. Für Fälle mit Auslandsbezug gibt es detaillierte Regelungen des internationalen Rechts über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

23 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass es keine konkrete Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der hier aufgeworfenen Frage gibt, erachtet aber vorliegend unter gewissen Einschränkungen folgende Entscheidungen des Gerichtshofs, zumindest unter Heranziehung im Wege der Analogie, als sachdienlich: Beschluss vom [12. November 2010] in der Rechtssache C-339/10 zur Zulässigkeit; Urteil vom 16.7.2015 in der Rechtssache C-237/15 PPU; Urteil vom 30.5.2013 in der Rechtssache C-168/13 PPU; Urteil vom 26.2.2013 in der Rechtssache C-399/11 (Stefano Melloni/Ministerio Fiscal – Spanien) u. a. Da diese Entscheidungen jedoch auf Vorlagefragen zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ergangen sind, reichen sie nicht aus, um in der vorliegenden Rechtssache ohne Zweifel zu entscheiden.

24 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist das Vorabentscheidungsersuchen zulässig, obwohl das Königreich Norwegen nicht Mitglied der Europäischen Union und die Republik Bulgarien nicht Vertragspartei des Übereinkommens von Schengen ist. Das Königreich Norwegen steht auf der Liste der Länder im Schengen-Raum, und der Schengen-Besitzstand gilt seit dem 23.3.2003 uneingeschränkt für Norwegen. Dieser wurde durch das Protokoll zum EUV und EGV („Schengen-Protokoll“) in die Rechtsordnung der Europäischen Union

ARBEITSDOKUMENT

einbezogen, und die Rechtsakte, die darauf aufbauen oder anderweitig damit in Verbindung stehen, sind für die Mitgliedstaaten, darunter die Republik Bulgarien, verbindlich. Dies ergibt sich ausdrücklich aus den Erwägungsgründen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), das durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und den Beschluss 2007/533/JI („SIS-II-Rechtsakte“) eingerichtet wurde. Durch diese Rechtsakte, die ab dem 9.4.2013 zur Anwendung kamen, wurde Titel IV des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen aufgehoben. Das Schengen-Recht ist daher in das europäische Rechtssystem integriert, und beide Staaten mit Bezug zum vorliegenden Rechtsstreit – derjenige, der die Ausschreibung im SIS registriert hat (Norwegen), und derjenige, der sie vollzogen hat (Bulgarien) – sind generell daran gebunden, so dass der Gerichtshof der Europäischen Union unstreitig für die Vorlagefrage zuständig ist.

ARBEITSDOKUMENT